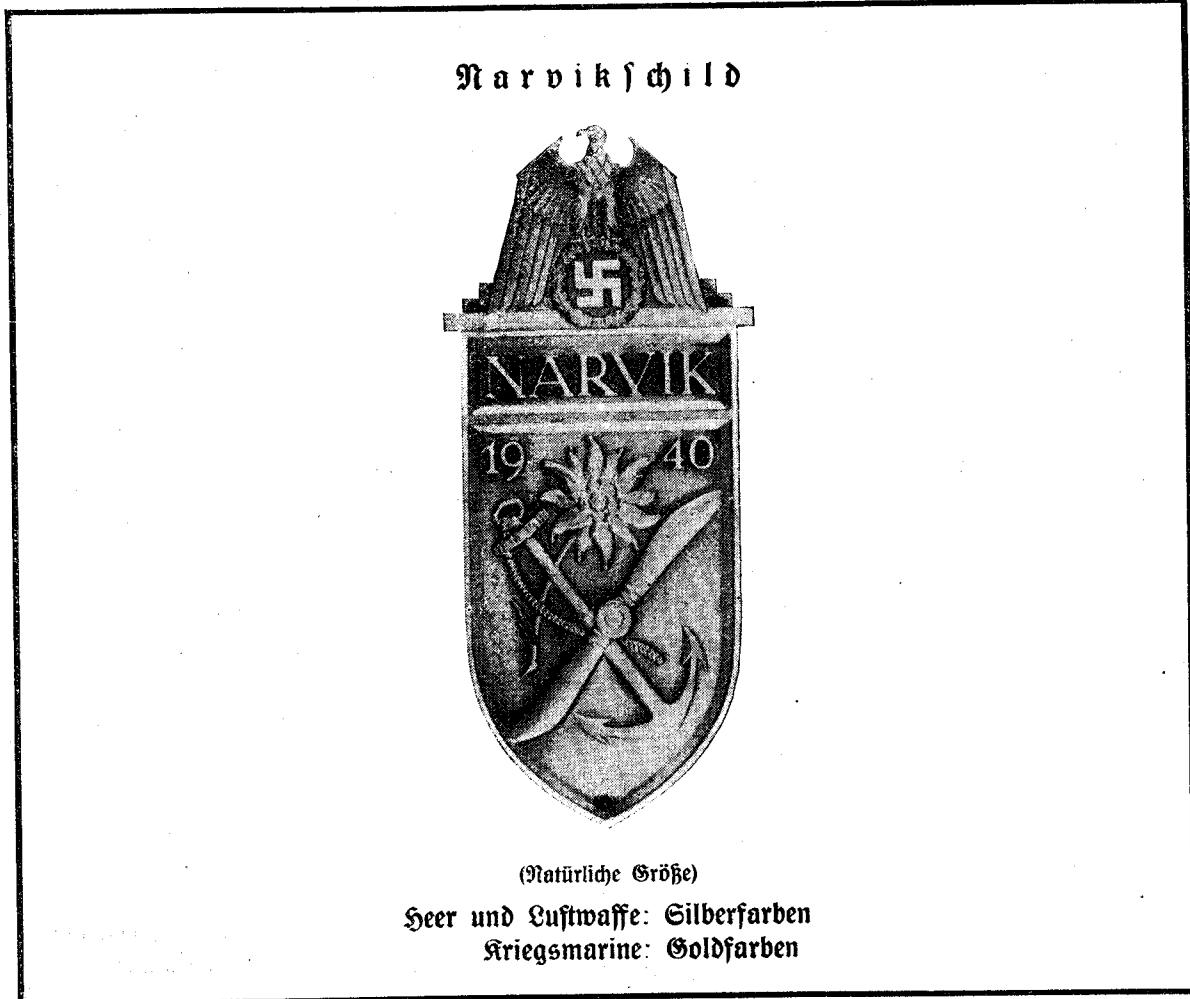


Anlage

(Zum Artikel 2
der vorstehenden Verordnung)



**Verordnung
über die Änderung der Verordnung
über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes.**

Vom 19. August 1940.

Die Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2069) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Der Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Das Kriegsverdienstkreuz wird in folgender Abstufung verliehen:

das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse,

das Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse,

das Ritterkreuz des Kriegsverdienstkreuzes.

Die Verleihung erfolgt entweder mit Schwertern oder ohne Schwerter.

(2) Außerdem wird eine Kriegsverdienstmedaille verliehen."

Der Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Das Ordenszeichen ist ein achtspitziges Kreuz, das ein rundes Mittelschild mit dem Hakenkreuz und einer Eichenlaubumrandung trägt.

(2) Die Rückseite des Mittelschildes der 2. Klasse trägt die Jahreszahl 1939.

(3) Die 2. Klasse des Kriegsverdienstkreuzes ist bronzen, die 1. Klasse silbern.

(4) Das Ritterkreuz des Kriegsverdienstkreuzes ist silbern; es ist größer als das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse.

(5) Die Kriegsverdienstmedaille ist bronzen. Sie trägt auf der Vorderseite ein achtspitziges Kreuz in der Form des Kriegsverdienstkreuzes, auf der Rückseite die Aufschrift »Für Kriegsverdienst 1939«."

Der Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Die 2. Klasse des Kriegsverdienstkreuzes wird am Band der Ordensschnalle oder im zweiten Knopfloch des Waffenrocks getragen. Das Band hat einen schwarzen Mittelstreifen und auf jeder Seite anschließend je einen weißen und einen roten Streifen.

(2) Die 1. Klasse des Kriegsverdienstkreuzes wird ohne Band auf der linken Brustseite getragen.

(3) Das Ritterkreuz des Kriegsverdienstkreuzes wird an einem breiteren Band am Halse getragen.

(4) Die Kriegsverdienstmedaille wird am Bande an der Ordensschnalle oder im zweiten Knopfloch des Waffenrocks getragen. Das Band gleicht dem der 2. Klasse des Kriegsverdienstkreuzes, ist aber in der Mitte von einem schmalen roten Längsstreifen durchzogen.“

Der Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Das Kriegsverdienstkreuz und die Kriegsverdienstmedaille verbleiben nach Ableben des Beliehenen als Erinnerungsstück den Hinterbliebenen.“

Führer-Hauptquartier, den 19. August 1940.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
Dr. Goerdeler

Der Staatsminister
und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meissner

**Anordnung
zur Einführung der Anordnung über Änderung von Haftpflicht- und Kaskoversicherungsbeiträgen
für Güterfahrzeuge in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.**

Vom 7. August 1940.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich vom 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 315) und auf Grund der Verordnung über die Aufgaben des Reichskommissars für die Preisbildung in den sudetendeutschen Gebieten vom 18. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1444) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan angeordnet:

§ 1

Die Anordnung über Änderung von Haftpflicht- und Kaskoversicherungsbeiträgen für Güterfahrzeuge vom 18. Juli 1940 (Deutscher Reichsanzeig. u. Preuß. Staatsanzeig. Nr. 168 vom 20. Juli 1940) gilt mit Ausnahme des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 auch in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1940 in Kraft.

Berlin, den 7. August 1940.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner